



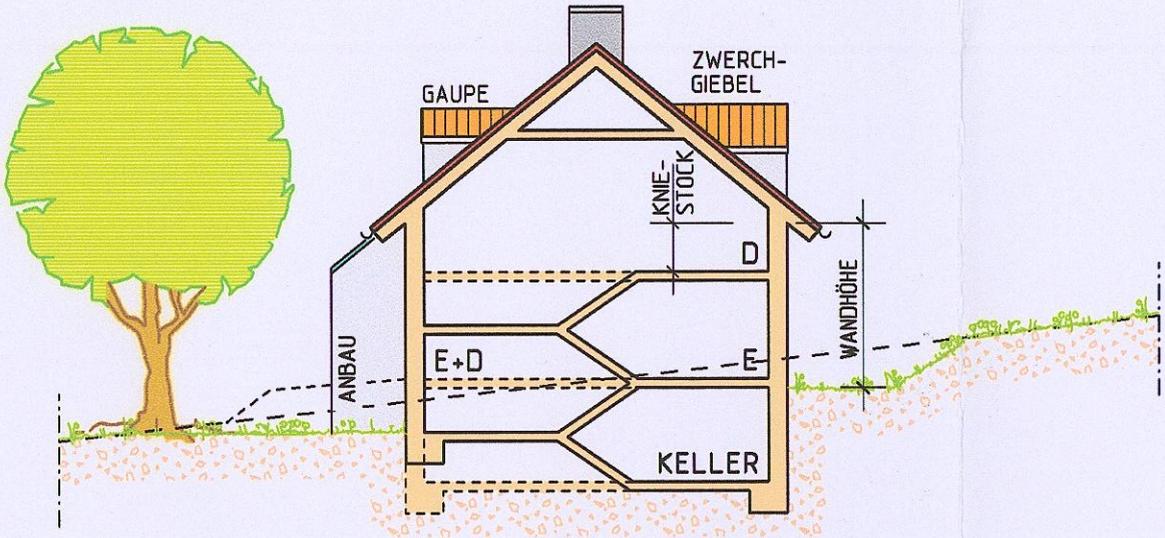
AUSGLEICHFLÄCHE
FÜR ZUKÜNFTIGE
MASSNAHMEN

WA	0.35 (0.8)
III	U+E+D, E+D=II U+E+1
SD	35°-45° (U+E+D, E+D)
SD, WD, ZD	17°-27° (U+E+1)
vPD	10°-20° (U+E+1)
PD	

IM BEREICH DER 20KV-FREILEITUNG
SIND ALS BEPFLANZUNG NUR NIEDRIG
WACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
ZULÄSSIG.
AUF DIE AUFLAGEN IN ZIFFER 9.2 UND 9.3
DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
WIRD HINGEWIESEN

**BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG M 1 : 1000**

REGELBEISPIELE GEBÄUDE Typen 1 M 1 : 200



GEBÄUDE Typ 1a

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNEI-STOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

$E+D = II$

SATTELDACH
(KRÜPPELWALM ZULÄSSIG)

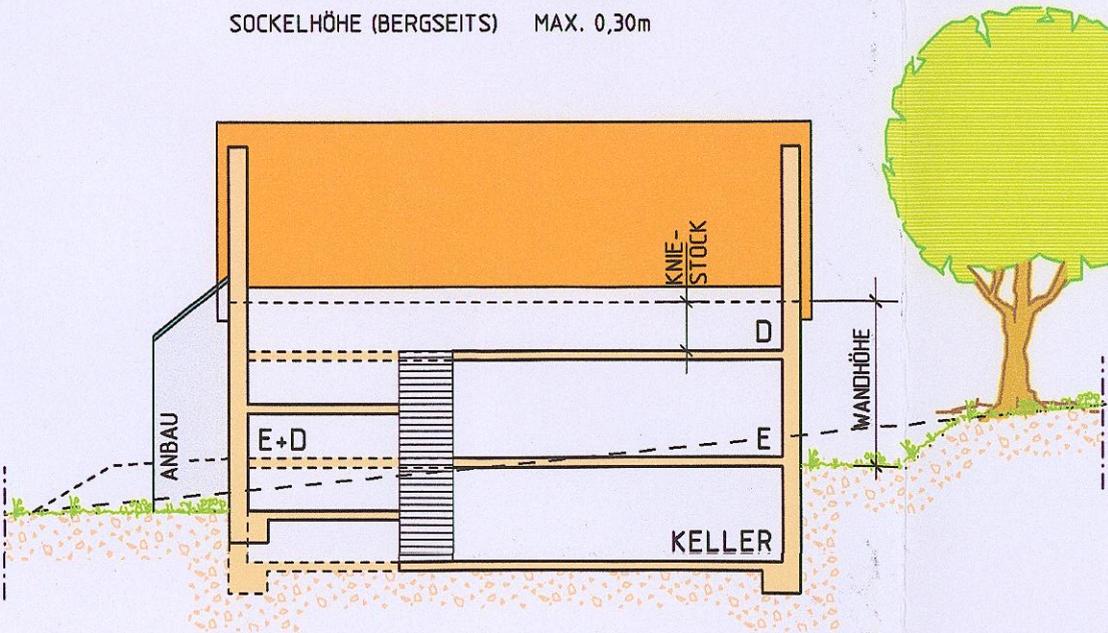
$35^{\circ}-45^{\circ}$

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER
ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 1,30m

MAX. 4,60m

MAX. 0,30m



GEBÄUDE Typ 1a

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNEI-STOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

$E+D = II$

SATTELDACH
(KRÜPPELWALM ZULÄSSIG)

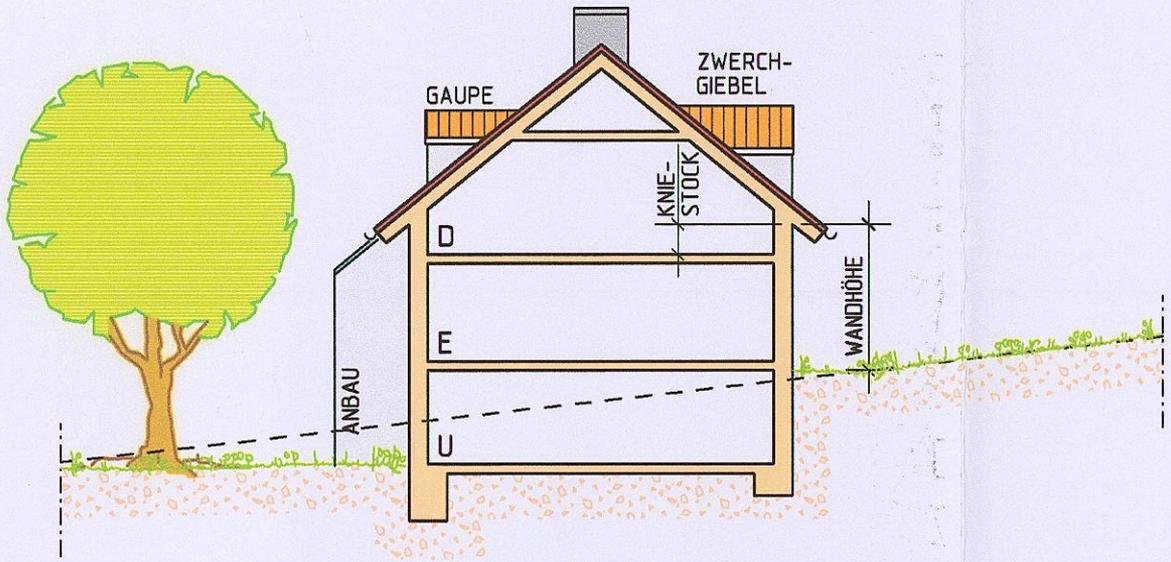
$35^{\circ}-45^{\circ}$

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER
ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 1,30m

MAX. 4,60m

MAX. 0,30m



GEBÄUDETYPE 1b

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

$U+E+D = III$

SATTELDACH
(KRÜPPELWALM ZULÄSSIG)

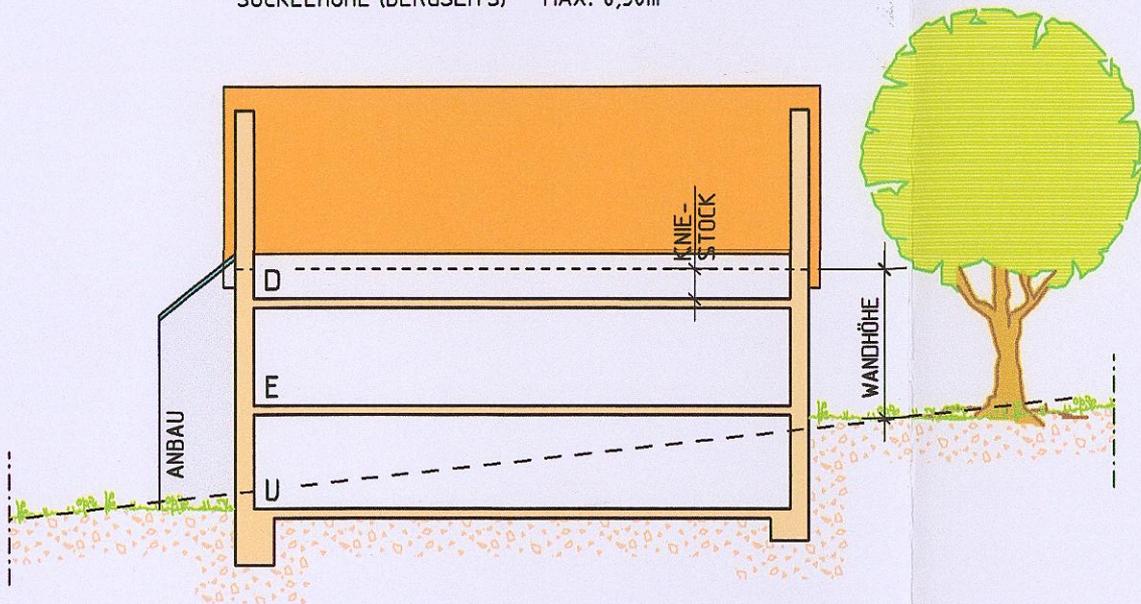
$35^{\circ}-45^{\circ}$

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER
ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 0,80m

MAX. 4,10m

MAX. 0,30m



GEBÄUDETYPE 1b

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

$U+E+D = III$

SATTELDACH
(KRÜPPELWALM ZULÄSSIG)

$35^{\circ}-45^{\circ}$

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER
ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

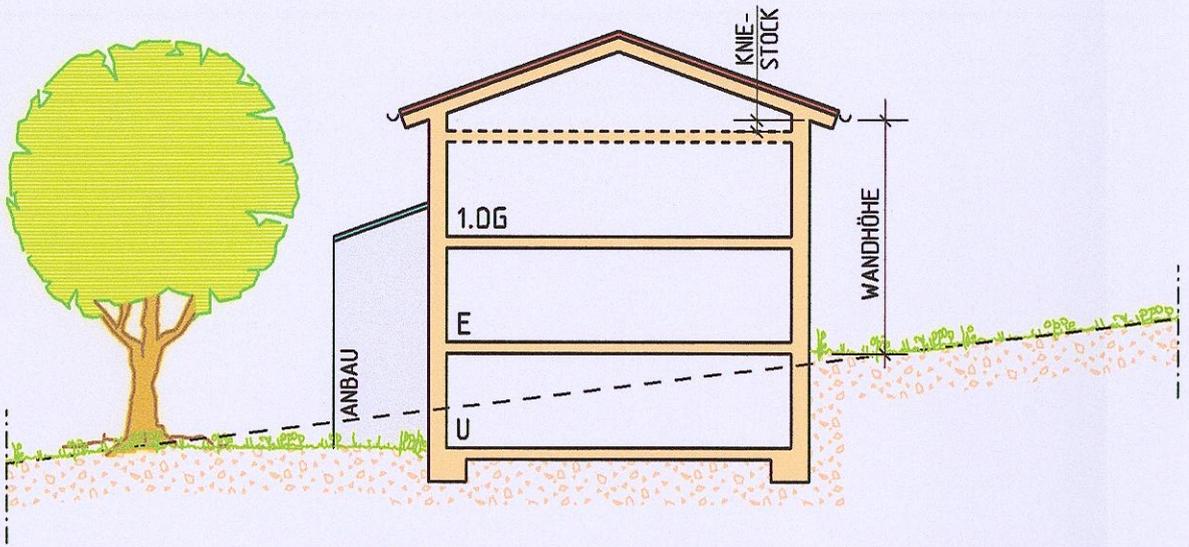
MAX. 0,80m

MAX. 4,10m

MAX. 0,30m

REGELBEISPIELE GEBÄUDE Typen 2

M 1 : 200



GEBÄUDE Typ 2a

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

U+E+1 = III

SATTELDACH (SD)

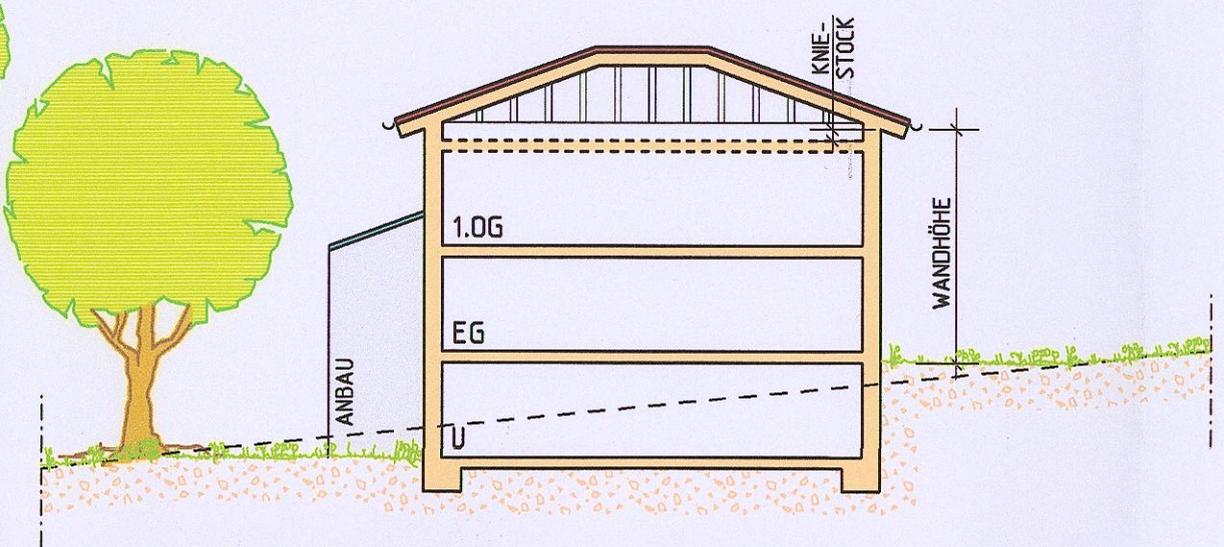
17°-27°

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 0,30m

MAX. 6,60m

MAX. 0,30m



GEBÄUDE Typ 2b

(DARGESTELLT: LANGE GEBÄUDESEITE SENKRECHT ZUM HANG)

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

U+E+1 = III

WALMDACH (WD)

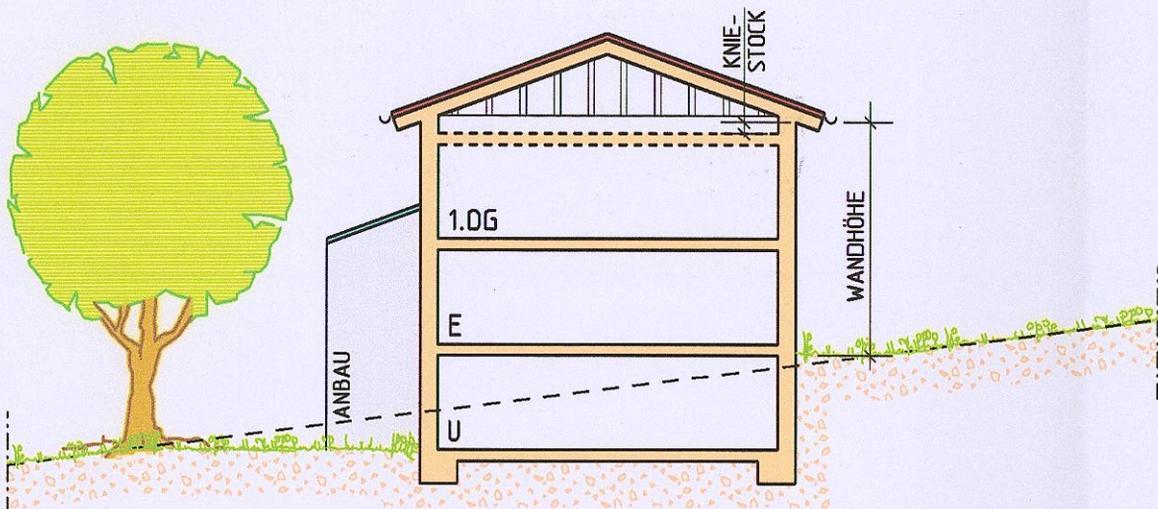
17°-27°

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 0,30m

MAX. 6,60m

MAX. 0,30m



GEBÄUDETYP 2c

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

U+E+1 = III

ZELTDACH (ZD)

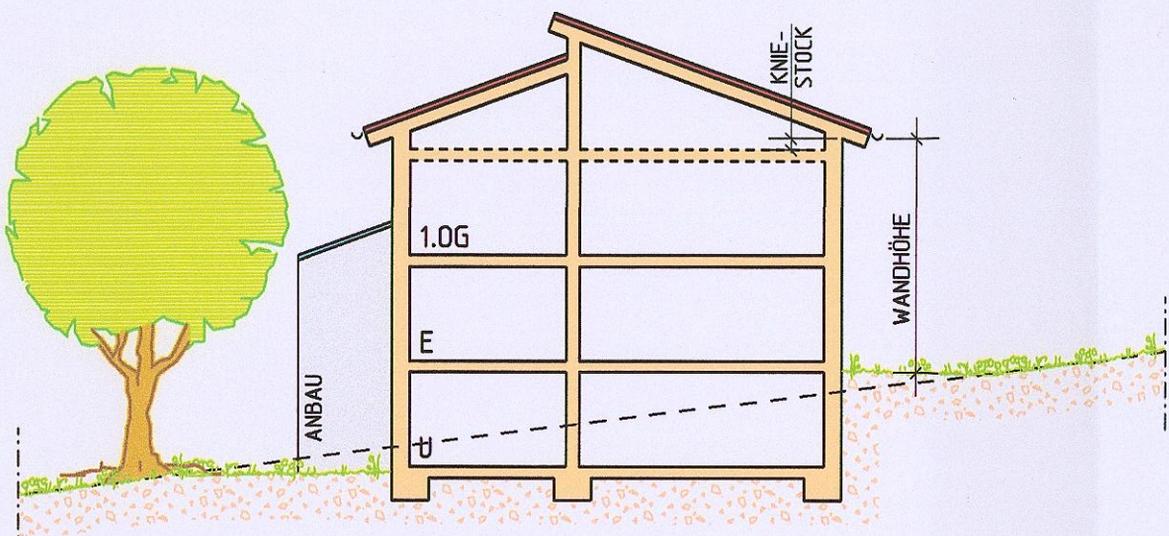
17°-27°

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER ANTHRACITFARBENE DACHELEMENTE

MAX. 0,30m

MAX. 6,60m

MAX. 0,30m



GEBÄUDETYP 2d

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (BERGSEITS)

SOCKELHÖHE (BERGSEITS)

U+E+1 = III

VERSETZTES PULTDACH (VPD)

17°-27°

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER ANTHRACITFARBENE DACHELEMENTE

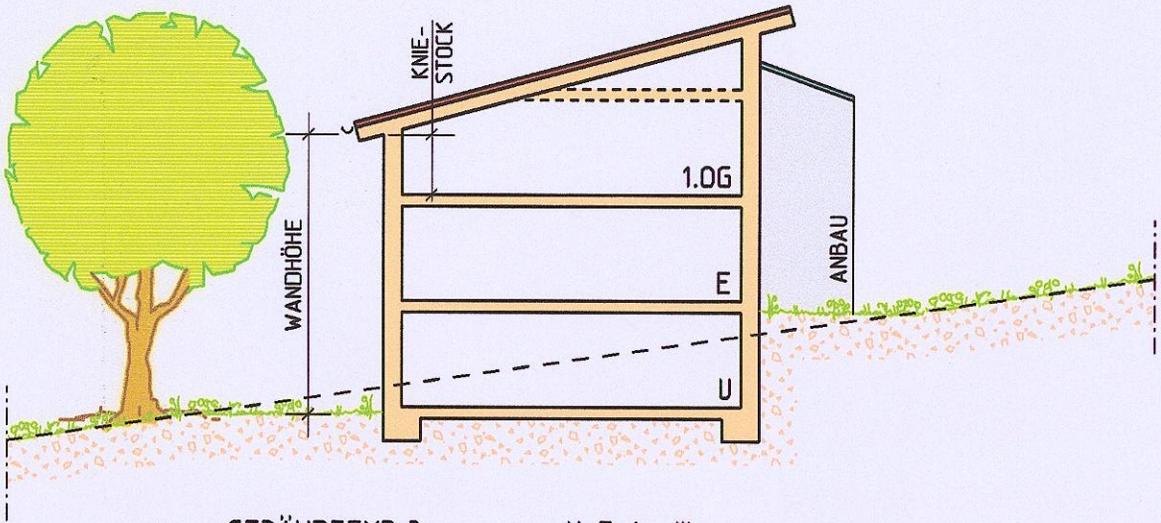
MAX. 0,30m

MAX. 6,60m

MAX. 0,30m

REGELBEISPIEL GEBÄUDETYP 3

M 1 : 200



GEBÄUDETYP 3

DACHFORM

DACHNEIGUNG

DACHEINDECKUNG

KNIESTOCK

WANDHÖHE (TRAUFESEITIG)
(DARGESTELLT: TALSEITS)

SOCKELHÖHE (TRAUFESEITIG)
(DARGESTELLT: TALSEITS)

U+E+1 = III

PULTDACH (PD)

10°-20°

KLEINTEILIGE ROTE, BRAUNE ODER
ANTHRAZITFARBENE DACHELEMENTE
BLECHEINDECKUNG

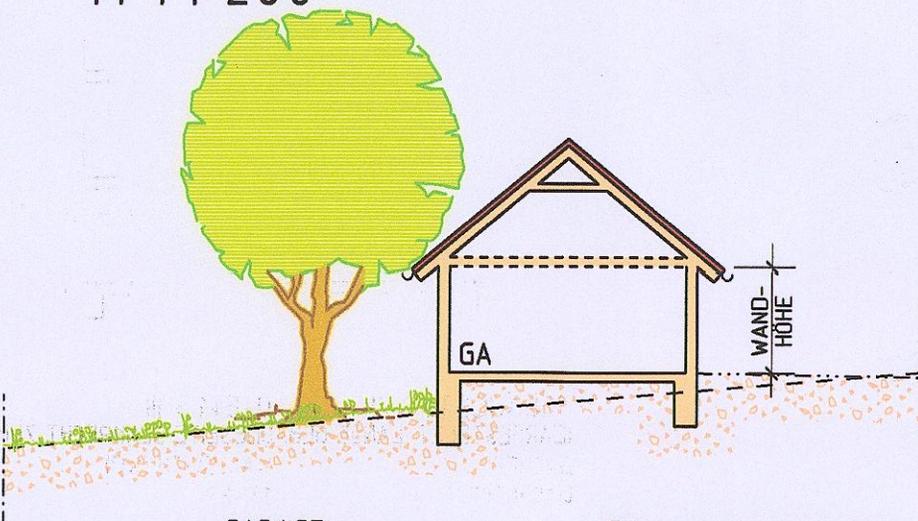
MAX. 1,60m

MAX. 7,90m

MAX. 0,30m

REGELBEISPIEL GARAGEN, CARPORTS

M 1 : 200



GARAGE CARPORT

DACHFORM
DACHNEIGUNG UND
DACHEINDECKUNG

WANDHÖHE (BERGSEITS)

BEI GRENZBEBAUUNG UND
GRENZNAHER BEBAUUNG BIS 3,0m

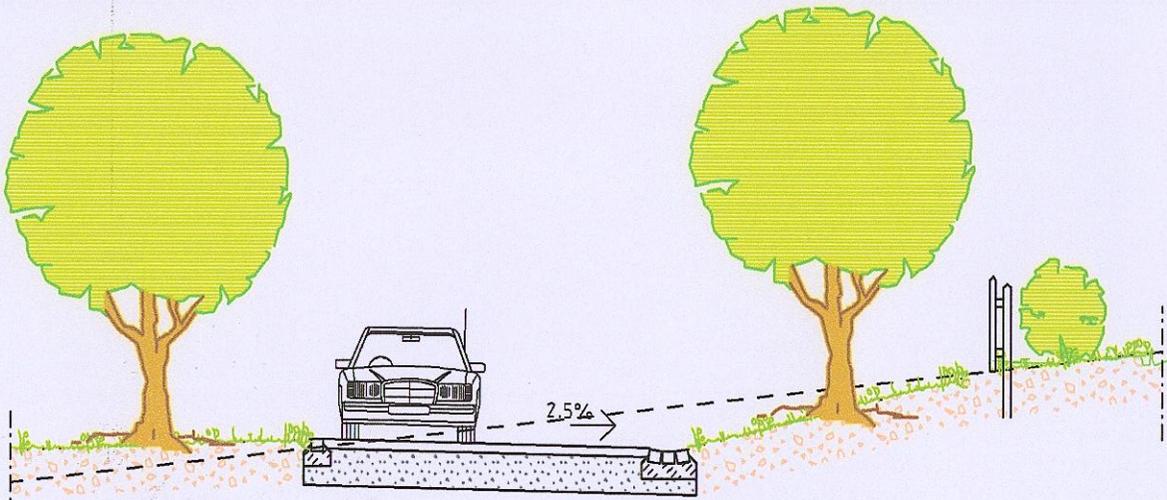
GA

ANALOG WOHNGEBÄUDE
(GILT GENERELL FÜR ALLE GEBÄUDETYPEN)
DARGESTELLT: SATTELDACH DN 35° - 45°
GEBÄUDETYPEN 2b - 2d: AUCH SATTELDACH ZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH: GENERELL ZULÄSSIG
FLACHDACH, PULTDACH DN ≥ 10°

MAX. 3,00m

MAX. 4,50m IM MITTEL

REGELSCHNITTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN M 1:100



GARTEN

FAHRBAHN
FB

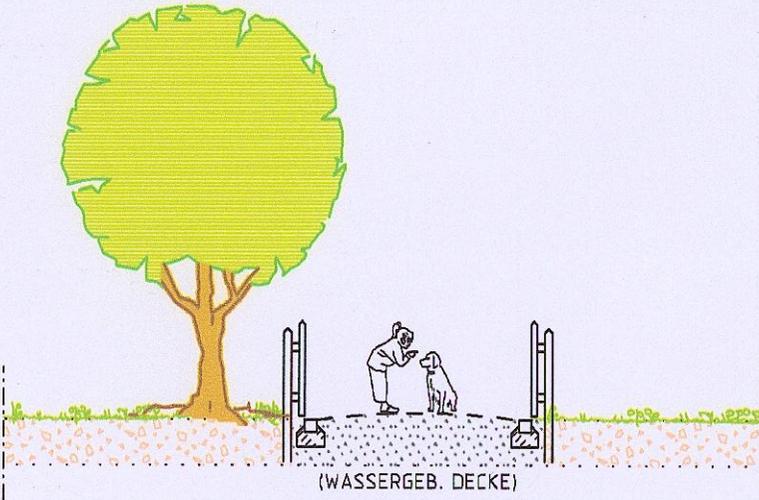
5,0m

STR.BEGLEIT-
GRÜN GR

2,5m / 4,0m

GARTEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
REGELSCHNITT STRASSE



GARTEN

FUSSWEG
FW

2,5m

GARTEN

REGELSCHNITT FUSSWEG

GEMEINDE **RETTENBACH**
LANDKREIS **CHAM**
REG. BEZIRK **OBERPfalz**

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET „HAAG-BÄRNAU“
IM ORTSTEIL HAAG**

1. ÄNDERUNG

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung mit

- A Zeichenerklärung für die zeichnerischen Festsetzungen
- B Zeichenerklärung für die zeichnerischen Hinweise und Zeichen der Bayer. Flurkarte (Grundkarte)
- C Textliche Festsetzungen
- D Textliche Hinweise
- Bebauungsplan M 1: 1.000 mit
 - Übersichtsplan M 1: 5.000
 - Regelbeispiele Gebäudetypen 1,2 und 3 M 1: 200
 - Regelbeispiel Garagen, Carports M 1: 200 und
 - Regelschnitte öffentliche Verkehrsflächen M 1: 100

2. Begründung der Bebauungsplan- Änderung (§ 9 Abs. 8 BauGB)
(einschl. Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Umweltbericht und zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

3. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:
Regensburg, den 04. Juli 2013

Geändert:
Regensburg, den 19. September 2013

Planfertiger:

Ulrich Freimüller
Dipl. Ing. (FH), Architekt
Bischof - Hartwich - Str. 5
93057 Regensburg
Tel.: 0941/66884
Fax: 0941/68494
Email: architektfreimueller@hotmail.de

**Behandlung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung**
(Bebauungsplan i. d. Fassung 09. Februar 2006):
Albert Konrad
Dipl. Ing. (FH)
Lohgasse 7
95671 Bärnau
Tel.: 09635/8282
Email: albert-konrad@t-online.de

GEMEINDE **RETTENBACH**
LANDKREIS **CHAM**
REG. BEZIRK **OBERPFALZ**

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET „HAAG-BÄRNAU“
IM ORTSTEIL HAAG
1. ÄNDERUNG
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4a, 4c, 8, 9, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 19. September 2013 beschlossene

SATZUNG

§ 1

Die **1. Änderung** des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Gebiet „**Haag-Bärnau**“ in der Fassung vom 19. September 2013 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes -Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften- werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Ausgefertigt: 25. September 2013
Bekannt gemacht: 27. September 2013

A ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

Allgemeines Wohngebiet
gemäß § 4 BauNVO in der Fassung von 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.35

Grundflächenzahl als Höchstgrenze
(§§ 17 und 19 BauNVO)

0.8

Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
(§§ 17 und 20 BauNVO)

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bautypen

E+D

Erdgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschosse
(= 2 Vollgeschosse)

U+E+D

Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

U+E+1

Untergeschoss, Erdgeschoss und ein Obergeschoss als Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. BAUWEISE UND BAUGRENZE (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

0

Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN


5.0 FB + 2.5 GR

Öffentliche Straßenfläche als gemischt genutzte Verkehrsfläche mit Fahrbahn (FB) und Straßenbegleitgrün (GR)
(mit Begrenzungslinien und Maßzahlen in m)



Fahrbahn



Straßenbegleitgrün



Fußweg /Anliegerweg (FW/AW)
(mit Maßzahlen in m)



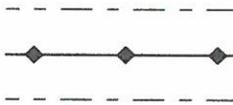
Fußweg (FW)
(mit Maßzahl in m)



Sichtdreiecksfläche (mit Schenkellänge und Aufstelllänge)

5. LEITUNGEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG, LEITUNGSRECHT

Stromversorgung

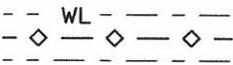


Bestehende 20 kV- Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen (nachrichtlich)



Bestehendes 20 kV- Erdkabel
(nachrichtlich)

Wasserversorgung



Bestehende Wasserleitung mit beidseitigem Schutzstreifen
(nachrichtlich)



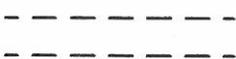
Bestehende Wasserleitung - geplante Stilllegung und Neuverlegung im Straßenbereich

Abwasserentsorgung



Bestehende Kanalleitung
(nachrichtlich)

Leitungsrecht



Fläche für Leitungsrecht in privater Grundstücksfläche
(Grunddienstbarkeit)

6. GRÜNFLÄCHEN UND FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

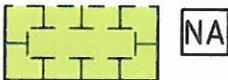
Öffentliche Grünflächen



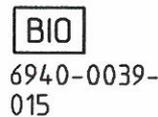
Grünflächen im öffentlichen Straßenraum
(Straßenbegleitgrün)



Gliedernde öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung
und als baugebietsgliedernde Grünfläche

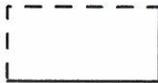


Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und
Landschaft
(naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Private Grünflächen

Amtlich kartiertes Biotop mit Objektzahl
(Rankenfläche)



Private Grünfläche bzw. Grundstücksfläche

7. GRÜNORDNUNG UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

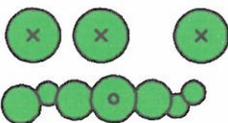
Grünordnung in öffentlichen Grünflächen



Anzupflanzende heimische groß- und mittelkronige Laubbäume in den straßenbegleitenden Grünflächen und in der nördlichen und südlichen baugebietsgliedernden öffentlichen Grünfläche (G)
(nicht standortgebunden)



Bepflanzung der Baugebietseingrünungsflächen (G) und der zentralen baugebietsgliedernden Grünflächen (G) mit heimischen mittel- und kleinkronigen Laubbäumen und ergänzenden Strauchpflanzungen
(schematische Darstellung)

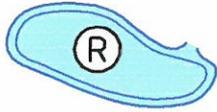


Bepflanzung der als Magerwiese anzulegenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche (NA) mit

- heimischen Hochstammobstbäumen,
- heimischen mittel- und kleinkronigen Laubbäumen und ergänzenden Strauchpflanzungen

(schematische Darstellung)

Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses

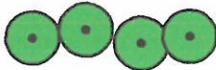


Naturnah gestaltende Regenrückhalteteiche in der NA-Fläche
(Bestand)



Zulauf zum Regenrückhalteteich als naturnah zu gestaltender Bachlauf

Grünordnung in privaten Grundstücksflächen



Bestehende zu erhaltende Bepflanzungen in der Biotopfläche sowie in der Parzelle 27
(schematische Darstellung)



Anzupflanzende heimische Laubbäume oder Obstbäume als Hausbäume insbesondere im Vorgartenbereich entlang der Straßenflächen
(nicht standortgebunden)



Raumbildende Bepflanzungen der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, bestehend aus heimischen Laubbäumen, Obstbäumen und ergänzenden Strauchpflanzungen
(schematische Darstellung)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Dachformen für Hauptgebäude und Nebengebäude (z.B. Garagen oder Carports)

SD WD ZD

Satteldach (SD) Walmdach (WD) Zeltdach (ZD)

vPD PD

versetztes Pultdach (vPD) Pultdach (PD)

Zulässige Dachneigungen

35° - 45°

Satteldach (SD) (E+D und U+E+D)

17° - 27°

Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD), versetztes Pultdach (vPD) (U+E+1)

10° - 20°

Pultdach (PD) (U+E+1)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

B ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE ZEICHNERISCHEN HINWEISE UND ZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTE (GRUNDKARTE)



Bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein



Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
(bereits vermessen)



Verrohrter Bachlauf westlich der Planungsfläche



Bestehende Böschung



Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)
(innerhalb des Geltungsbereiches mit Dachformen)
(SD=Satteldach, WD=Walmdach)



Vorgeschlagene Stellung der Hauptgebäude (Wohngebäude)
(Dargestellt: Satteldach (Mittelstrich = Firstrichtung))



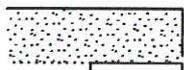
Vorgeschlagener Garagen- oder Carportstandort
(Dargestellt: Satteldach (Mittelstrich = Firstrichtung))



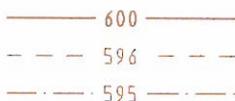
Parzellennummern



Vorgeschlagene Garagen- bzw. Grundstückszufahrt mit vorgeschlagener Abgrenzung der befestigten Fläche



Private Vorgartenfläche, die zum Straßenraum hin nicht eingezäunt werden soll



Höhenlinien (in m ü. NN)

89/2 , 103

Flurstücksnummern



Maßzahlen in m

1	2
3	4
5	6
7	8

Nutzungsschablone

1 = Art der baulichen Nutzung

(WA = Allgemeines Wohngebiet)

2 = Bauweise

(O = offene Bauweise)

3 = Max. Grundflächenzahl

(GRZ = 0,35)

4 = Max. Geschossflächenzahl

(GFZ = 0,8)

5 = Zahl der Vollgeschosse

(III als Höchstgrenze)

6 = Bautypen

U = Untergeschoss, E = Erdgeschoss,

1 = Obergeschoss, D = Dachgeschoss

(jeweils als Vollgeschoss))

7 = Dacharten

SD = Satteldach, WD = Walmdach,

ZD = Zeltdach, vPD = versetztes Pultdach,

PD = Pultdach)

8 = zulässige Dachneigungen

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Das Baugebiet wird nach Maßgabe der Festsetzungen im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in der Fassung von 1990 festgesetzt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Soweit sich aus der Ausnutzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, ist die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenzen zulässig (**GRZ max. 0,35** und **GFZ max. 0,8**).

- 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze beträgt **III**.

2.3 Bautypen

Im Planungsbereich sind je nach natürlicher Geländeneigung in den jeweiligen Parzellen und unter Ausnutzung der zulässigen Geländeaufschüttungen und -abgrabungen gemäß Eintragungen im Plan bzw. gemäß Regelbeispiele folgende Bautypen vorgesehen:

U+E+D Untergeschoss (Vollgeschoss), Erdgeschoss und Dachgeschoss (Vollgeschoss) als Höchstgrenze

U+E+1 Untergeschoss (Vollgeschoss), Erdgeschoss und 1 Obergeschoss als Höchstgrenze

Sofern die Geländeneigung es zulässt, sind im Planungsbereich im Rahmen der Höchstgrenzen auch Bautypen ohne Untergeschoss (**U**)

E, E+D (siehe Regelbeispiel) und **E+1** zulässig.

Die Höhendifferenz im natürlichen Gelände muss jedoch bei diesen Bautypen, gemessen an der Außenkante des geplanten Gebäudes, zwischen Bergseite und Talseite weniger als 1,50 m betragen.

Ausdrücklich zugelassen sind unter Einhaltung der festgesetzten max. 3 Vollgeschosse auch Gebäudetypen mit z.B. halbgeschossig versetzten Wohnebenen.

3. BAUWEISE, ABSTANDSFLÄCHEN, GRENZBEBAUUNG

- 3.1 Nach den Eintragungen im Plan wird offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

- 3.2 Die Abstandsflächentiefen werden durch die Wand- und Gebäudehöhen gemäß Art. 6 BayBO bestimmt; Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO finden keine Anwendung, außer in den Fällen, bei denen die überbaubare Fläche bis an die Grundstücksgrenze heranreicht.

Im Übrigen gilt Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.3 Bei der Errichtung von Hauptgebäuden (Wohngebäuden) und Nebengebäuden (z.B. Garagen oder Carports) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung usw. an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.
(Grenzbebauung gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO).

4. BAULICHE GESTALTUNG NACH ART. 81 BayBO
(örtliche Bauvorschriften)

4.1 **Hauptgebäude (Wohngebäude)**

Seitenverhältnis: Vorgeschrieben sind rechteckige Gebäudeformen.
Die Traufseite muss dabei die längere Gebäudeseite bilden.
Gebäude mit Zeltdach sind quadratisch auszubilden.

Dachformen und Dachneigung:	<u>Gebäudetyp 1:</u>	
	Satteldach (SD) (E+D)	35° - 45°
	Satteldach (SD) (U+E+D)	35° - 45°
	Krüppelwalm ist zulässig.	
	<u>Gebäudetyp 2a:</u>	
	Satteldach (SD) (U+E+1)	17° - 27°
	<u>Gebäudetyp 2b:</u>	
	Walmdach (WD) (U+E+1)	17° - 27°
	<u>Gebäudetyp 2c:</u>	
	Zeltdach (ZD) (U+E+1)	17° - 27°
	(Doppelhäuser Parzellen 25/26 und Parzellen 27/28 : Zeltdächer nicht zulässig)	
	<u>Gebäudetyp 2d:</u>	
Versetzt		
Pulldach (vPD) (U+E+1)	17° - 27°	
<u>Gebäudetyp 3:</u>		
Pulldach (PD) (U+E+1)	10° - 20°	

Dacheindeckung: Kleinteilige Dachelemente, in den Farben rot, braun oder anthrazit;
bei Pulldach ist auch Blecheindeckung zulässig.

Dachaufbauten: Dachaufbauten (z.B. Gaupen und Zwerchgiebel) bei E+D- und U+E+D- Bautypen sind zulässig; sie müssen sich jedoch der Dachfläche unterordnen.
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind bündig in der Dachfläche zulässig.
Aufgeständerte Solaranlagen sind nicht zulässig.

Kniestock: Die Kniestockhöhe darf, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren folgende Werte nicht übersteigen:

<u>Gebäudetyp 1:</u>	
- SD (E+D)	1,30 m
- SD (U+E+D)	0,80 m

<u>Gebäudetypen 2a-2d:</u>	
- SD,WD, ZD, vPD (U+E+1)	0,30 m
<u>Gebäudetyp 3:</u>	
- PD (U+E+1)	1,60 m

Wandhöhe: Die Wandhöhe darf bergseits, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von Oberkante fertigem Gelände (= natürliches Gelände, +/- max. zulässige Aufschüttung/Abgrabung) bis Unterkante Sparren folgende Werte nicht übersteigen:

<u>Gebäudetyp 1:</u>	
- SD (E+D)	4,60 m
- SD (U+E+D)	4,10 m
<u>Gebäudetypen 2a-2d:</u>	
- SD,WD, ZD, vPD (U+E+1)	6,60 m
<u>Gebäudetyp 3:</u>	
- PD (U+E+1)	7,90 m (traufseitig) (gemäß Regelbeispiel auch talseits)

Sockelhöhe: Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf bergseits, gemessen von Oberkante fertigem Gelände 0,30 m nicht übersteigen.

4.2 **Nebengebäude (z.B. Garagen oder Carports)**

Dachformen und Dachneigung: Analog Wohngebäude
Gebäudetypen 2b-2d: auch Satteldach zulässig.
Zusätzlich generell zulässig: Pultdach $\geq 10^\circ$
Flachdach
Bei aneinandergebauten Garagen bzw. Carports der Parzellen 26/27 sind Zeltdächer nicht zulässig.

Dacheindeckung: Analog Wohngebäude
Flachdachgaragen bzw. -carports sind generell extensiv zu begrünen.
Aus ökologischer Sicht sollten auch Pultdachgaragen bzw. -carports als begrünte Dächer mit Extensivbegrünung ausgebildet werden.

Wandhöhe: max. 3,0 m (gemessen wie Wandhöhe bei Hauptgebäuden)
(bei Flachdach: (bei Grenzbebauung und grenznaher Bauung bis 3,0 m:
Attikahöhe) 4,50 m im Mittel)

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zulässig.

4.3 **Sonstige gestalterische Festsetzungen**

Dachüberstände: Dachüberstände am Ortgang und an der Traufe sind zulässig; sie müssen aber in einem ausgewogenen Verhältnis zum Baukörper stehen (Traufe: max. 1,20 m, Ortgang: max. 0,80 m, Balkon- und Eingangsüberdachungen: max. 2,50 m).
Dachüberstände an der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

- 6.1 **An der Straßenseite:**
 Holzzaun mit senkrechten Latten (z.B. Hanichelzaun); Zaunhöhe insgesamt max. 1,20 m; Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend; Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante; Abstand Zaununterkante - Boden 0,10 m; Oberflächenbehandlung: Unbehandeltes Holz oder Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunsockel sind nicht zulässig.
 Im Bereich der offenen Vorgärten sind Hecken (möglichst keine Schnitthecken) bis zu einer Höhe von 1,0 m im Abstand von 1,0 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie zulässig.
 Sofern eine Einzäunung des im Plan dargestellten offenen Vorgartenbereiches zum Straßenraum hin beabsichtigt ist, ist der Zaun in einem Abstand von 1,0 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie zu errichten.
- 6.2 **An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen:**
 Maschendrahtzaun in grauer oder grüner Farbe oder Holzzaun wie oben; kein Sockel zulässig; Abstand Zaununterkante - Boden 0,10 m.
- 6.3 Die Hinterpflanzung der Einfriedungen durch Hecken (möglichst keine Schnitthecken) ist wünschenswert.
7. **WERBEANLAGEN**
 (örtliche Bauvorschriften)
- 7.1 Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie das Ortsbild nicht stören.
- 7.2 Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,0 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Auskragung von 0,60 m nicht überschreiten.
8. **STÜTZMAUERN, GELÄNDEAUFSCHÜTTUNGEN UND GELÄNDEABGRABUNGEN**
- 8.1 Aus topographischen Gründen notwendige Stützmauern sind als Natursteinmauern, Trockenmauern o.ä. (jedoch keine Betonelemente) bis zu einer max. Höhe von 1,25 m in einem Mindestabstand zu Grundstücksgrenzen von 1,0 m zugelassen (Ausnahme: Stützmauern im Bereich von Garagenzufahrten direkt an der Grundstücksgrenze).
- 8.2 Geländeaufschüttungen und -abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,75 m zulässig.
- 8.3 Die Höhendifferenz zwischen Stützmauern und gewachsenem Gelände desselben Grundstückes ist mit einer Böschung bis max. 1: 2 auszugleichen.
 Bei bergseitigen Abgrabungen ohne Stützmauer können Böschungen innerhalb des jeweiligen Grundstückes bis max. 1: 1 ausgeglichen werden.

8.4 Soweit wie möglich soll jedoch der natürliche Geländeverlauf nicht verändert und das natürliche Gelände belassen werden.

9. GRÜNFLÄCHEN UND GRÜNORDNUNG,
FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT

9.1 **Naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf für das Baugebiet**

Für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für das Baugebiet sind gemäß der seit dem 01. Januar 2001 geltenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ausgleichsflächen erforderlich, die im Einzelnen in der in der Begründung des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 09. Februar 2006 enthaltenden „Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ verbindlich ermittelt wurden.

9.2 **Grünordnung und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in öffentlichen Grünflächen**

Öffentliche Grünflächen sind entsprechend der Planzeichnung vorgesehen und zwar als straßenbegleitende Grünflächen (Straßenbegleitgrün (GR)), als baugebietsgliedernde nördliche, südliche und zentrale Grünflächen (G) und als Baugebietseingrünungsflächen (G) sowie als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (NA-Fläche)).

Die Bepflanzung des Straßenbegleitgrüns sowie der nördlichen und südlichen baugebietsgliedernden Grünflächen hat entsprechend der Darstellung im Plan unter Verwendung heimischer groß- und mittelkroniger Laubbäume einheitlich zu erfolgen. Parkbuchten im Straßenbegleitgrün sind zulässig; sie müssen jedoch in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau (z.B. Granit- oder Betonrasenpflaster) ausgeführt werden.

Die Bepflanzung der Baugebietseingrünungsflächen und der zentralen baugebietsgliedernden Grünflächen hat gemäß der Darstellung im Plan und unter Verwendung heimischer mittel- und kleinkroniger Laubbäume und ergänzender Strauchpflanzungen zu erfolgen.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist als Magerrasenfläche anzulegen und gemäß Darstellung im Plan unter Verwendung von heimischen Hochstammobstbäumen, heimischen mittel- und kleinkronigen Laubbäumen zu bepflanzen und durch Strauchpflanzungen zu ergänzen.

Die in der NA-Fläche vorgesehenen Regenrückhalteteiche sind naturnah zu gestalten und mit Verlandungszonen zu versehen.

Die exakte Größe der Regenrückhaltung ist im Zuge der Tiefbauplanung für das Baugebiet zu ermitteln.

Der Zulauf zu den Regenrückhalteteichen ist gemäß Darstellung im Plan als naturnaher Bachlauf zu gestalten.

Aus Sicherheitsgründen sind im Bereich der 20 kV-Freileitung nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher zulässig.

Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20 kV-Freileitungen und Bäumen 2,50 m nicht unterschreiten.

Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein. Die Bepflanzung muss von Zeit zu Zeit gekürzt werden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen in den öffentlichen Grünflächen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Beendigung der Tiefbauarbeiten durchzuführen.

9.3

Grünordnung in privaten Grundstücksflächen

Die privaten Grundstücksflächen sind unter Verwendung heimischer Laubbäume oder Obstbäume sowie unter Verwendung heimischer Sträucher gärtnerisch anzulegen. Soweit nicht bereits im Plan dargestellt, ist je 300 m² Grundstücksfläche mind. ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, davon mind. einer im Vorgartenbereich unmittelbar an öffentlichen Straßenflächen.

Als zusätzliche grünordnerische Maßnahmen in den privaten Grundstücksflächen sind noch raumbildenden Bepflanzungen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit heimischen Laubbäumen, Obstbäumen und Sträuchern zwingend vorgeschrieben.

Die vorhandene Bepflanzung in der amtlich kartierten Biotopfläche Objektnummer 6940-0039-015 entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 19 und 20 ist zu erhalten und gemäß Darstellung im Plan zu ergänzen.

Zu erhalten ist auch die bestehende Gehölzpflanzung in der Parzelle 27.

Hinsichtlich der Bepflanzung im Bereich der 20 kV-Freileitung wird auf die entsprechenden Auflagen in Ziffer 9.2 hingewiesen.

Die Bepflanzungen in den privaten Grundstücksflächen sind spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

9.4

Pflanzlisten

Als Artenbeispiele für die Bepflanzung der öffentlichen und der privaten Grünflächen werden u.a. genannt:

Großkronige Bäume

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Mittel- und kleinkronige Bäume

Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea mas</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Zusätzlich sind alle Halb- oder Hochstammobstbaumarten zulässig.

Straucharten für die ergänzende Bepflanzung der Baugebietseingrünungsflächen, der zentralen baugebietsgliedernden Grünflächen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche sowie für die raumbildenden Bepflanzungen und für sonstige ergänzende Bepflanzungen in den privaten Grundstücksflächen

Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hund-Rose	Rosa canina
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Ohr-Weide	Salix aurita
Grau-Weide	Salix cinerea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzgrößen

Großbäume	H. 3xv, Stammumfang 12-14 cm (m.B./Db.)
Mittel- und kleinkronige Bäume	Hei. 2xv, H=200-250 cm
Sträucher	v.Str. 3 Triebe, H= 60-100 cm

9.5 **Begrünung von Fassaden**

Die Begrünung von Fassadenteilen ist aus ökologischer Sicht wünschenswert. Zulässig sind alle handelsüblichen Schlinger- und Klettergewächse sowie Obstspaliere.

Berankungsgerüste sind aus Holzlatten in stehenden Rechtecksformaten oder aus Holzlatten mit Spanndrähten auszubilden.

- 9.6 Die befestigten Flächen in den privaten Grundstücken sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die unter Punkt C 5.3 genannten Stauräume sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfläche mit befestigten Fahrspuren, wassergebundene Decke, Granit- oder Beton(rasen)pflaster) zu versehen.

10. **SICHTDREIECKSFLÄCHEN**

Die Sichtdreiecksflächen an den Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Haufen oder ähnlichem freizuhalten, sofern deren Höhe 1,0 m über Fahrbahnoberkante der Straße erreicht oder erreichen kann.

D TEXTLICHE HINWEISE

1. WASSERWIRTSCHAFTLICHE HINWEISE
 - 1.1 Auf die im Planungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen wird besonders hingewiesen.
Ihre Bodenentwässerungsfunktion für das Baugebiet ist, soweit erforderlich, durch Verlegung in öffentlichen Flächen (Straßen, Grünflächen) bzw. durch Verlegung in nicht bebaubare Grundstücksflächen zu gewährleisten.
 - 1.2 Auf den sparsamen Umgang mit Wasser gemäß § 1 WHG wird hingewiesen.
Damit eine sparsame Verwendung von Trinkwasser erreicht wird, sollten für Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen Zisternen eingerichtet werden.
Verwendet werden kann dieses Wasser u.a. zur Gartenbewässerung und für Toilettenspülung.
Bei der Nutzung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung für die Kreiswerke Cham zu beachten. Vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Regenwassersammelanlage, die nicht nur für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet wird, hat der Grundstückseigentümer den Kreiswerken Cham Mitteilung zu machen.
 - 1.3 Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu bekannt gemachten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) sind zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für deren Anwendung nicht vor, so ist für die Sammlung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Cham durchzuführen.
Die a.a.R.d.T. (z.B. ATV-DVWK A 117, A 138, M 153) sind zu beachten.

Zur Grundwasserneubildung und Entlastung des Entwässerungssystems ist eine Versickerung der unverschmutzten Niederschlagswässer anzustreben.
Ein Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist hierbei jedoch erforderlich.
 - 1.4 Informationen über Grundwasserstände im Baugebiet liegen nicht vor.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei hohen Grundwasserständen Sickerschächte nicht zulässig sind.
Hier sollte eine Versickerung in Mulden über die belebte Bodenzone erfolgen. In Ausnahmefällen sind auch Rohr- und Rigolensysteme zulässig.
Um exakte Aussagen über Grundwasserstände sowie über die Bodenbeschaffenheit im Baugebiet zu bekommen, wird empfohlen, vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

- 1.5 Auf Grund der Topographie ist mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belastigende Nachteile auf andere Grundstücke entstehen (Art. 63 BayWG).
Da im Baugebiet auch mit oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss, sollte die Notwendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen (z.B. wasserdichte Kellerwannen) durch Baugrunduntersuchungen geprüft werden.
Es wird jedoch generell der Einbau von wasserdichten Kellerwannen empfohlen.
- 1.6 Bauwerksdrainagen und Regenwasserleitungen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- 1.7 Flächenversiegelungen sollen auf das unabdingbare Mindestmaß reduziert werden. (Hierzu wird auch auf Ziffer C 9.6 hingewiesen.)
- 1.8 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (§ 62 WHG) ist besondere Sorgfalt geboten.
Hierbei sind auch die Vorgaben der Anlagenverordnung (VAWS) zu beachten.

Auf notwendige Verfahren nach den Wassergesetzen (z.B. Verfahren der sog. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG) wird hingewiesen.
- 1.9 Laut Altlastenkataster liegen im Planungsgebiet keine Altlastenverdachtsfälle vor. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, so sind umgehend das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
2. DENKMALPFLEGE
- 2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen und deshalb unverzüglich entweder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Cham oder direkt dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, bekannt gemacht werden müssen.
- 2.2 Sollten dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Bodendenkmäler bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an die Gemeinde Rettenbach und an das Landratsamt Cham weitergeleitet.
3. HINWEISE DER DEUTSCHEN TELEKOM AG
- 3.1 Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.
Das neue Baugebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Von Seiten der Deutschen Telekom wird darauf hingewiesen, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebietes die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung stehen, so dass zur Versorgung des Baugebietes bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

- 3.2 Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsdienstleistungen ist die Herstellung neuer Telekommunikationsanlagen von Seiten der Deutschen Telekom nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in ober- bzw. unterirdischer Bauweise vorgesehen.
- 3.3 Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. mit Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Bezirksbüro Netze der Deutschen Telekom in Verbindung setzt.

4. HINWEISE ZUM BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

- 4.1 Der **Grundschatz an Löschwasser** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 von 8/2000 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, jetzt Landesamt für Umweltschutz und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und 405 auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die Kreiswerke Cham -Wasserversorgung- weisen darauf hin, dass durch das öffentliche Wasserleitungsnetz auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Leitungsdimension eine Löschwassermenge von **max. 600 l/min.** bereitgestellt werden kann. Der gesamte Bedarf an Löschwasser kann nicht generell über das öffentliche Leitungsnetz abgedeckt werden.

Im Leitungsnetz werden Unterflur- und Oberflurhydranten DN 80 eingebaut. Die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr sollten vor Baubeginn die Brandschutz- und Hydrantenanlage mit den Kreiswerken Cham -Wasserversorgung- festlegen.

Nach Wasserabgabesatzung für das Kreiswasserwerk wird das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit geliefert, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist.

- 4.2 In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestelle gelten auch private und öffentliche Fernsprechstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muss.
- 4.3 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
- 4.4 Bei der Bebauung im Bereich der Hochspannungsfreileitung ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.81, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABl. Nr. 4/81; S. 90) zu beachten.

- 4.5 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
- 4.6 Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

5. HINWEISE ZU BESTEHENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

- 5.1 In Haag befinden sich noch landwirtschaftliche Betriebe bzw. im Umfeld noch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass von diesen Betrieben sowie insbesondere auch von den landwirtschaftlichen Flächen, Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen können. Der Bauwerber im ländlichen Raum hat dies jedoch zu tolerieren.

Planunterlagen

Digitale Grundkarte des Vermessungsamtes Cham; zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet. Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Die Planungsfläche wurde von Bauleitungsbüro Kerscher, Rettenbach höhenmäßig vermessen; die Höhenschichtlinien sind im Plan dargestellt.

Aufgestellt:

Regensburg, den 04. Juli 2013

Ulrich Freimüller
Dipl.Ing. (FH), Architekt

Geändert.

Regensburg, den 19. September 2013

Ausgefertigt:

Rettenbach, den 25. September 2013

GEMEINDE RETTENBACH

Meininger
2. Bürgermeister



GEMEINDE **RETTENBACH**
LANDKREIS **CHAM**
REG.BEZIRK **OBERPfalz**

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET „HAAG - BÄRNAU“
IM ORTSTEIL HAAG**

1. ÄNDERUNG

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

Grundlage der Bebauungsplan-Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung 2004/2011 sowie die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Der Gemeinderat hat am **17.01.2013** und ergänzend am **04.07.2013** die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen und den Änderungsbeschluss am **26.07.2013** öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat am **04.07.2013** die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung gebilligt und den Billigungsbeschluss am **26.07.2013** öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom **04.07.2013**, bestehend aus Zeichnung und Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **05.08.2013** bis **06.09.2013** in der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und in der Gemeindekanzlei in Rettenbach während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom **29.07.2013** bis **06.09.2013** durchgeführt.

Die Bebauungsplan-Änderung mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom **19.09.2013** wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am **19.09.2013** als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nach Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wurde die Bebauungsplan-Änderung mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom **19.09.2013** am **25.09.2013** als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wurde am **27.09.2013** ortsüblich bekanntgegeben.

Mit der Bekanntgabe tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rettenbach, den 30. September 2013
GEMEINDE RETTENBACH

Meinzinger
Meinzinger
2. Bürgermeister

